

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen**  
**während der Zeit der Nachtruhe und über allgemeine Ausnahmen von den**  
**Nutzungsverboten für Tongeräte im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth**  
**vom 20.02.2018 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 08.10.2018**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 19.02.2018 für die Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Für die nachfolgend aufgelisteten Großveranstaltungen wird gemäß § 9 LImSchG wegen des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Bedürfnisses in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr und in den Nächten von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 1:00 Uhr eine Ausnahme von der generellen Nachtruheregulierung des § 9 Abs. 1 LImSchG getroffen:

- Historische Rheinische Christophorus-Fahrt in Schönenberg
- Summer Night Factory-Party in Ruppichteroth
- Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Winterscheid
- Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Ruppichteroth
- Kirmes in Schönenberg
- Kirmes in Winterscheid
- Kirmes in Ruppichteroth.

Für die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ in Winterscheid gilt die Ausnahmeregelung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr ausschließlich in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai.

- (2) Silvester und an den Karnevalstagen (Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, Karnevalssonntag und Rosenmontag) gilt die Ausnahmeregelung in der jeweiligen Nacht von 22:00 Uhr bis 3:00 Uhr.

## § 2

- (1) Zu den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen und Zeiten werden allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LImSchG zur Nutzung von Tongeräten zugelassen:
- a) Historische Rheinische Christophorus-Fahrt in Schönenberg:  
von Samstag 10:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr und  
Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  - b) Summer Night Factory-Party in Ruppichterath:  
von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
  - c) Bröltaler Familiensonntag in Ruppichterath:  
Sonntag von 10:30 Uhr bis 21:00 Uhr
  - d) Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Winterscheid:  
von Freitag 18:00 Uhr bis Samstag 3:00 Uhr  
von Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr  
Sonntag von 9:00 Uhr bis 24:00 Uhr
  - e) Fest der Freiwilligen Feuerwehr, Löschzug Ruppichterath:  
von Samstag 20:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr  
Sonntag von 10:30 Uhr bis 22:00 Uhr
  - f) Kirmes in Ruppichterath:  
von Samstag 15:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr  
Sonntag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Montag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
  - g) Kirmes in Schönenberg:  
Donnerstag 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
von Freitag 19:00 Uhr bis Samstag 3:00 Uhr  
von Samstag 16:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr  
Sonntag von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Montag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr
  - h) Kirmes in Winterscheid:  
von Samstag 16:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr  
von Sonntag 10:00 Uhr bis Montag 1:00 Uhr  
Montag von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
  - i) „Tanz in den Mai“/„Maiwandern“ in Winterscheid:  
vom 30. April 18:00 Uhr bis 1. Mai 3:00 Uhr  
1. Mai von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  - j) Weihnachtsmarkt in Ruppichterath:  
Samstag von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Sonntag von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

- (2) Für Karnevalsbälle, Karnevalssitzungen und Karnevalsumzüge ortsansässiger Vereine werden zu den nachfolgend genannten Zeiten allgemeine Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LImSchG zur Nutzung von Tongeräten zugelassen:
- a) Weiberfastnacht:  
von Donnerstag 13:00 Uhr bis Freitag 3:00 Uhr
  - b) Karnevalssamstag:  
von Samstag 13:00 Uhr bis Sonntag 3:00 Uhr
  - c) Karnevalssonntag:  
von Sonntag 13:00 Uhr bis Montag 3:00 Uhr
  - d) Rosenmontag:  
von Montag 13:00 Uhr bis Dienstag 3:00 Uhr.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Regelungen des § 1 oder des § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 02.03.2038.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth vom 04.10.2005 außer Kraft.